



DI Mag. Burghard Götschhofer

4643 Pettenbach Kirchdorfer Straße 9 07586 60499 0699 17575800 www.wirdrecht.at undes@wirdrecht.at

Allgemeine Auftrags- und Honorarbedingungen (Stand 01.12.2017)

(AAHB)

1.

Anwendungsbereich

Die hiermit festgehaltenen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtlichen/behördlichen wie außergerichtlichen Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen Rechtsanwalt DI Mag. Burghard Götschhofer (im folgenden kurz „RA DI Mag. Burghard Götschhofer“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden kurz „Mandant“) vorgenommen werden.

Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate durch denselben Mandanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2.

Auftrag

2.1. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist RA DI Mag. Burghard Götschhofer nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, fällt die Beratung und Aufklärung über wirtschaftliche Fragen und Fragen des Abgaben- und Steuerrechtes nicht in den Auftragsumfang von RA DI Mag. Burghard Götschhofer.

3.

Grundsätze der Vertretung

3.1. RA DI Mag. Burghard Götschhofer hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz vorzunehmen und die Rechte und Interesse des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist in diesem Rahmen grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen der das Mandant bearbeitenden Rechtsanwältin oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt der Mandant RA DI Mag. Burghard Götschhofer eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (z. B. den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwältinnen“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes als Disziplinargericht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter [vormals Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter] beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, kann RA DI Mag. Burghard Götschhofer die Weisung ablehnen. Sind Weisungen aus Sicht von RA DI Mag. Burghard Götschhofer für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat RA DI Mag. Burghard Götschhofer vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist RA DI Mag. Burghard Götschhofer berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten geboten erscheint. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine allenfalls erforderliche elektronische Archivierung von Urkunden (für Firmen- und Grundbuch) nur für die Dauer von sieben Jahren erfolgt und nach Ablauf dieser Dauer eine neuerliche Archivierung erforderlich ist. Eine längere Archivierungsdauer ist möglich, erfolgt jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten. Die für eine elektronische Archivierung von Urkunden anfallenden Kosten sind vom Mandanten jedenfalls als Barauslagen zu tragen.

4.

Informations- und Mitwirkungspflicht des Mandanten

4.1. Der Mandant ist verpflichtet, RA DI Mag. Burghard Götschhofer sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, RA DI Mag. Burghard Götschhofer alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden demselben mitzuteilen.

5.

Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

5.2. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von RA DI Mag. Burghard Götschhofer (insbesondere Ansprüchen auf Honorar von RA Götschhofer) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen RA DI Mag. Burghard Götschhofer (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritte gegen RA Götschhofer) erforderlich ist, ist RA DI Mag. Burghard Götschhofer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4. Der Mandant kann RA DI Mag. Burghard Götschhofer jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt RA DI Mag. Burghard Götschhofer nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage bzw. die Aussagen von Mitarbeitern von RA DI Mag. Burghard Götschhofer dem Interesse seines Mandanten entspricht. RA DI Mag. Burghard Götschhofer hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung bestehen.

6.

Berichtspflicht von RA DI Mag. Burghard Götschhofer

RA DI Mag. Burghard Götschhofer hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandant in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7.

Unterbevollmächtigung und Substitution

RA DI Mag. Burghard Götschhofer kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). RA DI Mag. Burghard Götschhofer darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8.

Honorar

8.1. Die von ihm erbrachten Leistungen rechnet RA DI Mag. Burghard Götschhofer je nach Vereinbarung nach dem gesetzlichen Rechtsanwaltsstarif, Stundensatz oder aber in Form einer Pauschale ab. Im Zweifel werden außergerichtliche Leistungen nach Stundensatz, gerichtliche Leistungen nach dem gesetzlichen Rechtsanwaltsstarif verrechnet.

8.2. Mangels gesonderter Vereinbarung gilt bei Abrechnung auf Basis eines Stundensatzes ein solcher von EUR 240,00 zzgl. USt. für Leistungen eines Rechtsanwalts bzw. EUR 180,00 netto zzgl. USt. für Leistungen eines Rechtsanwaltsanwärters sowie EUR 80,00 netto zzgl. USt. für Leistungen sonstiger Mitarbeiter von RA DI Mag. Burghard Götschhofer als vereinbart. Im Falle von mandatsbezogenen Dienstreisen gebührt RA DI Mag. Burghard Götschhofer der jeweilige Stundensatz zuzüglich der Barauslagen für öffentliche Transportmittel (1. Klasse) bzw. bei Inanspruchnahme eines eigenen Kfz das amtliche Kilometergeld. Leistungen in Form von Telefonaten und Korrespondenz werden in Einheiten zu je 15 Minuten abgerechnet.

8.3. Bei Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsstarif steht es RA DI Mag. Burghard Götschhofer frei, entweder nach Einzelleistungen oder unter Heranziehung des Einheitssatzes abzurechnen.

8.4. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat RA DI Mag. Burghard Götschhofer Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

8.5. Für den Fall der notwendigen Erbringung von Leistungen durch RA DI Mag. Burghard Götschhofer zwischen 20 Uhr und 8 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist RA DI Mag. Burghard Götschhofer berechtigt, einen 100%igen Zuschlag zu den in diesem Zeitraum anfallenden Honoraren zu begehren (§ 16 AHK).

8.6. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt RA DI Mag. Burghard Götschhofer wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.7. Zu dem RA DI Mag. Burghard Götschhofer gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z. B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z. B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist berechtigt, statt den im Einzelnen abzurechnenden, erforderlichen und angemessenen Spesen auch eine Spesenpauschale in Höhe von bis zu 3 % des Honorars (exklusive USt) in Rechnung zu stellen.

8.8. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von RA DI Mag. Burghard Götschhofer vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von RA DI Mag. Burghard Götschhofer zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.9. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist zu dem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

8.10. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei RA Götschhofer) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

8.11. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an RA DI Mag. Burghard Götschhofer Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z. B. § 1333 Abs. 2 ABGB) bleiben unberührt.

8.12. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (z. B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen von RA DI Mag. Burghard Götschhofer- dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.13. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von RA Götschhofer.

8.14. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von RA DI Mag. Burghard Götschhofer an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9.

Haftung von RA DI Mag. Burghard Götschhofer

9.1. Die Haftung von RA DI Mag. Burghard Götschhofer sowie sämtlicher für RA DI Mag. Burghard Götschhofer Tätigen bei Beratung, Vertretung, Verfassung von Verträgen, Erstattung von Gutachten oder Ratschlägen und bei Einbringung sonstiger Leistungen ist für jeden einzelnen Schadensfall der Höhe nach mit der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes begrenzt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 RAO idgF genannten Versicherungssumme. Eine über diesen Höchstbetrag hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten, etwa aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Eine Schadenersatzhaftung jener Rechtsanwälte, die mit der Bearbeitung des jeweiligen Falles nicht befasst sind, wird jedenfalls ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für grob als auch für leicht fahrlässige Schadenszufügungen; wenn der Mandant Verbraucher ist, jedoch nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszuführung.

9.2. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. Die Haftungsbeschränkungen gem. Pkt. 9.1. und 9.2. gelten auch zu Gunsten aller für RA DI Mag. Burghard Götschhofer Tätigen.

9.4. RA DI Mag. Burghard Götschhofer haftet für die im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragten Dritte (insbesondere externe Gutachter, ausländische Rechtsanwälte), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.5. RA DI Mag. Burghard Götschhofer haftet nur gegenüber seinen Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die auf Grund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. RA DI Mag. Burghard Götschhofer haftet nicht für die Kenntnis ausländischen Rechts. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedsstaaten.

10.

Verjährung/Präklusion

10.1. Sämtliche Ansprüche gegen RA DI Mag. Burghard Götschhofer verfallen, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Falls der Mandant Konsument ist, gilt eine einjährige Verfallsfrist, für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gilt die gesetzliche zweijährige Frist.

11.

Rechtsschutzversicherung des Mandanten

11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies RA DI Mag. Burghard Götschhofer unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.

11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch RA DI Mag. Burghard Götschhofer lässt den Honoraranspruch von RA DI Mag. Burghard Götschhofer gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von RA DI Mag. Burghard Götschhofer anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten Honorar zufrieden zu geben.

11.3. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12.

Beendigung des Mandats

12.1. Das Mandant kann von RA DI Mag. Burghard Götschhofer oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von RA DI Mag. Burghard Götschhofer bleibt davon unberührt.

12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder RA DI Mag. Burghard Götschhofer hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von RA DI Mag. Burghard Götschhofer nicht wünscht.

13.

Herausgabepflicht

13.1. RA DI Mag. Burghard Götschhofer hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

13.3. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt. 13.2. sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14.

Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischen Recht.

14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von RA DI Mag. Burghard Götschhofer vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz,

eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandregelung des § 14 Konsumentenschutzgesetzes.

15.

Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

15.2. Erklärungen von RA DI Mag. Burghard Götschhofer an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. RA DI Mag. Burghard Götschhofer kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. RA DI Mag. Burghard Götschhofer ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht-verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.3. Der Mandant erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden, dass RA DI Mag. Burghard Götschhofer die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der RA DI Mag. Burghard Götschhofer vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von RA DI Mag. Burghard Götschhofer (z. B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, etc.) ergibt.

15.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.